# Stadt Windsbach Bebauungsplan 'Gründle'

2. Anderung



### Zeichenerklärung für Festsetzungen

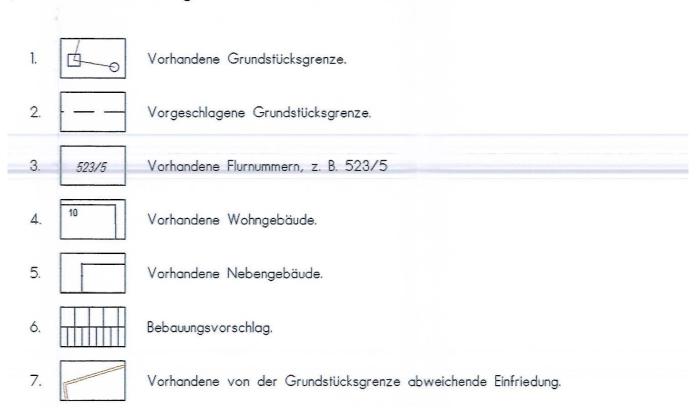


### Hinweise

- Unverschmutztes Wasser von Dachflächen ist möglichst nicht der Kanalisation zuzuführen.
   Möglich sind z.B. Einleitungen in den Untergrund (Versickerungen) mit vorheriger wasserrechtlicher Erlaubnis oder in Zisternen für Gartengießwasser mit Überlauf in den Kanal.
   Notwendige Genehmigungen sind einzuholen.
- Alternative Wärmegewinnungsysteme sind zulässig, soweit die behördliche Erlaubnis nach anderen Gesetzen und Verordnungen erteilt wird (z.B. wasserrechtliche Erlaubnis für Wärmepumpen). Anlagen dürfen nicht über die Fassade oder Dachhaut hinausragen und sind der Fassade bzw. Dachhaut farblich anzupassen.
- Zum Schutz vor Luftverunreinigungen dürfen Heizungen nur mit umweltfreundlicher Technik betrieben werden.

Erdgas sollte anderen Brennstoffen vorgezogen werden.

# Zeichenerklärung für Hinweise und nachrichtliche Übernahme



Die Stadt Windsbach erläßt aufgrund § 2, Abs. 1, § 9 und § 10 Baugesetzbuch,- BauGB -, Art. 98 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayGO - die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gründle" in der Fassung der 2. Änderung vom 08.09.1999 als Satzung mit folgenden weiteren

## Textlichen Festsetzungen

### Maß der baulichen Nutzung:

- 1.1. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Baugrenze und der Anzahl der Vollgeschosse, dabei dürfen die Obergrenzen nach § 17 BauNVO nicht überschritten werden.
- Bauweise:

3.5.

- 2.1. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.
- 2.2. Garagen, Carports und Stellplätze sind nur auf den besonders gekennzeichneten Flächen zulässig.
- 2.3. Die gesetzlichen Abstandsflächen nach BayBO sind einzuhalten.
- 3. Gestaltung der Baukörper:
- 3.1. Es sind klare und einfache Baukörper mit geneigten D\u00e4chern und mittigem First zu errichten. Zusammengebaute bauliche Anlagen sind einheitlich aufeinander abzustimmen.
- Zwerchhäuser und Dachgauben dürfen insgesamt pro Dachseite höchstens 1/3 der Fassadenbreite haben; der Abstand vom Ortgang muß mindestens 1,5 m betragen.
- 3.3. Dachneigung und Dachform bei den Hauptgebäuden:

Gebäudehöhe:	Dachneigung:	Kniestock:	Wandhöhe an der Traufe:
I+D	38-50 Grad	max 0,50 m	max.: 3,90 m bis OK Dachhaut
II	20-28 Grad	max 0,50 m	max.: 6,70 m bis OK Dachhaut
II+D	38-50 Grad	max 0,50 m	max.: 6,70 m bis OK Dachhaut
Diese Werte gelten für die zulässige Wandhöhe an der Traufe im Sinne des Art. 6, Abs. 3,			
Satz 2 der BayBO; Sie gelten nicht für Garagen und Nebenanlagen.			

3.4. Materialien, Formate und Farbgebung sind aufeinander abzustimmen.

Nicht zulässig sind weiße, schwarze oder grellbunte Fassadenfarben-

- Fenster- und Türöffnungen sind als stehende Formate auszubilden und senkrecht zu unterteilen.
- Balkongeländer sind nur in filigraner Konstruktion zulässig, Balkonbrüstungen aus Beton, auch in Verbindung mit Pflanztrögen aus Beton, sind nicht zulässig.

### Garagen, Carports und Stellplätze:

4.1. Stauräume, Stellplätze und Zufahrten dürfen zur Straße und zur gemeinsamen Grundstücksgrenze weder eingezäunt noch in anderer Weise abgeschlossen werden.

- 4.2. Stellplätze und Zufahrten sind möglichst nur mit wasserdurchlässigen Belägen wie z.B. rasenverfugtes Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, etc. zu befestigen. Nicht zulässig sind Asphalt- und Betonflächen.
- 4.3. Vor Garagen oder Carports mit Toren wird ein Stauraum von 5 m festgesetzt.

### Nebenanlagen:

- 5.1. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wird die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 23, Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen; dies gilt auch für Garagen, etc.
- 5.2. Ausnahmen von 5.1. sind möglich, wenn Nebenanlagen mit einem umbauten Raum bis 50 m³ (an der Straßenseite mit einem umbauten Raum bis 20 m³) sich der vorhandenen Bebauung anpassen und ins Siedlungsbild einfügen.
- Die Ausführung von Nebengebäuden ist in Holzbauweise oder in Mauerwerk zulässig.
   Als Bedachung sind nur Ziegel oder Holzschalung mit besandeter Bitumendachbahn zulässig.

### Einfriedungen:

6.1. Die Einfriedung der Grundstücke zur Erschließungsstraße hin hat mit senkrechten Lattenzäunen von max. 1 m Höhe über OK Gelände zu erfolgen (gehobelte Vierkantlatten 20x40 mm). Alternativ zulässig sind Zäune aus senkrechten Hanicheln (halbrunde Stangen). Pfosten sind so an der Innenseite (Privatgrundstück) anzubringen, daß sie vom Straßen- oder Landschaftsraum aus nicht sichtbar sind und das Zaunbild nicht unterbrechen. Die restlichen Grundstücksgrenzen können mit Maschendrahtzaun bzw. einer Heckenpflanzung in der vorgenannten Höhe eingefriedet werden.

Im Bereich der Sichtdreiecke zur Staatsstraße siehe zeichnerische Festsetzung Nr. 17.

### Außenanlagen:

- Die nicht überbauten Flächen (Gärten, Grünanlagen) sind der Eigenart der umgebenden Landschaft entsprechend zu bepflanzen.
- 7.2. Die Versiegelung der Freiflächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Bei nicht ständig befahrenen Wegen sind wasserdurchlässige Beläge wie in 4.2. zu verwenden.
- 7.3. Bei der Durchführung von Baumpflanzungen ist darauf zu achten, daß die Bäume in mind. 2,5 m Entfernung von den Fernmeldeanlagen der Telekom gepflanzt werden. Sollte dieser Mindestabstand im Einzelfall unterschritten werden, sind Schutzmaßnahmen für die Fernmeldeanlagen der Telekom erforderlich.
- 7.4. Bei der Bebauung der Teilfläche des Flurstückes 537 ist aufgrund der Höhenverhältnisse ein Freiflächengestaltungsplan mit Höhenangaben und der Darstellung von Böschungen und Stützmauern erforderlich.

### 8. Mülltonnen/Wertstoffbehälter:

- 8.1. Die Standorte für Mülltonnen und Wertstoffbehälter sind einzugrünen.
- 8.2. Die Mülltonnen und Wertstoffbehälter sind so anzuordnen, daß sie vom Grundstück her beschickt werden können. Die Türen dürfen beim Öffnen nicht in die öffentliche Verkehrsfläche ragen.

### Verfahrensvermerke

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 15.10.1997 die Änderung des Bebauungsplanes a) beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am 24.07.1998 ortsüblich bekannt gemacht. b) Die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3, Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.06.1998 erfolgte vom 01.08.1998 bis 31.08.1998. Windsback, den 01.09.1998 Seidel, 1. Bürgermeister cl Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.01.1999 wurde mit der Begründung gemäß § 3, Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.03.1999 bis 09.04.1999 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Windsbach, den 12.04.1999 Seidel, 1. Bürgermeister d) Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.06.1998 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 12.08.1998 bis 29.09.1998 beteiligt. Windsback, den 01.10.1998 Seidel, 1. Bürgermeister Die Stadt Windsbach hat mit Beschluß des Stadtrates vom 08.09.1999 e) den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 08.09.1999 als Satzung beschlossen. Windsbach, den 09.09.1999 Seidel, 1. Bürgermeister f) Das Landratsamt hat den Bebauungsplan nach § 10 Abs. 2 BauGB mit Bescheid vom 22.11.1999, AZ 610-21SG41, genehmigt. g) Die Erteilung der Genehmigung wurde am 17.12.1999 nach § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Windsbach, den 20.12.1999

Seidel, 1. Bürgermeister